

Hundesportverein Tairnbach e. V.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform

1. Der Verein führt den Namen „Hundesportverein Tairnbach e.V.“
Der Rechtssitz des Vereins ist 69242 Mühlhausen-Tairnbach.
Der Verein wurde am 17.06.1996 gegründet und wird im Vereinsregister des Amtsgerichts Wiesloch unter der Nummer 495 eingetragen.
Der Verein kann für den vereinfachten Schriftverkehr, anstelle des vollen Vereinsnamens, auch die Abkürzung „HSV Tairnbach e.V.“ benutzen.
2. Der Verein wird Mitglied im Südwestdeutschen Hundesportverband (swhv).
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung - Abschnitt steuerbegünstigte Zwecke- .
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereins

- a) Zweck
 1. Der Verein bezweckt die Förderung des Hundesports.
 2. Der Verein ist selbstlos tätig; verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

b) Aufgaben

Zur Erfüllung des Vereinszwecks stellt sich der Verein nachstehenden Aufgaben:

1. Förderung der Anerkennung der Hundehaltung in der Öffentlichkeit.
2. Die Belange des Tierschutzes aktiv zu fördern und auf eine artgerechte Hundehaltung einzuwirken.
3. Hundehaltern soll die Möglichkeit geboten werden, ihre Hunde ohne Rassenbeschränkung in allen Bereichen des Hundesports auszubilden (Ausnahmen siehe § 2 a) an Erziehungs- und Ausbildungslehrgängen teilzunehmen und sich an allen hundesportlichen Prüfungen und Wettkampfdisziplinen zu beteiligen.
4. Die hundesportliche Tätigkeit ist ausgerichtet auf die körperliche Ertüchtigung der Hundeführer und unterliegt sportlichen Grundsätzen.
5. Der Verein unterstützt und berät alle Hundehalter seines Einzugsgebietes entsprechend seinen Möglichkeiten in allen Fragen, die mit der Haltung und Erziehung von Hunden in Zusammenhang stehen.
6. Jugendliche in wirkungsvoller Weise an den Umgang mit dem Tier, an die hundesportliche Arbeit und an die sportlichen Grundsätze heranführen.

§ 2 a

Ausnahmen der Ausbildung

Zum VPG-Sport (Vielseitigkeitsprüfung für Gebrauchshunde) werden nicht zugelassen, Hunde, die unter die Polizeiverordnung des Ministeriums ländlicher Raum über das Halten gefährlicher Hunde fallen. Die Beurteilung hierüber obliegt dem jeweiligen Trainer.

§ 3

Rechtsgrundlagen

Die Satzung des HSV Tairnbach e.V. und die von den Mitgliederversammlungen erlassenen Ordnungen und Beschlüsse sind für seine Mitglieder verbindlich.

Bei den Vereinsordnungen handelt es sich um:

- a) die Vereinsmeisterordnung des HSV Tairnbach e.V.
- b) die Platzordnung des HSV Tairnbach e.V.

Diese Aufzählung ist nicht abschließend. Im Laufe der Jahre können weitere Ordnungen hinzukommen.

Außerdem sind für die Mitglieder folgende Ordnungen verbindlich:

- a) Die Prüfungsordnung des Verbandes für das Deutsche Hundewesen (VDH) mit ihren Ausführungsbestimmungen.
- b) Die Ordnungen und Bestimmungen, die der Deutsche Hundesportverband (dhv) aufgrund seiner satzungsgemäßen Zuständigkeit beschließt.
- c) Die Ordnungen und Bestimmungen, die der südwestdeutsche Hundesportverband (swhv) aufgrund seiner satzungsmäßigen Zuständigkeit beschließt.
- d) Das Reglement für AGILITY der Federation Cynologique Internationale (FCI).
- e) Die Turnierordnung des dhv.

II. Mitgliedschaft

§ 4

Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, aus jugendlichen Mitgliedern und aus Ehrenmitgliedern.
Jede geschäftsfähige, unbescholtene Person kann Mitglied des Vereins werden.
2. Die Beitrittserklärung ist der Vorstandschaft schriftlich einzureichen.
Die Vorstandschaft gibt den Mitgliedern per Aushang 14 Tage die Möglichkeit, dagegen Einspruch zu erheben. Danach entscheidet die Vorstandschaft über eventuelle Einspruchsgründe und die Mitgliedschaft.
Ein Vorstandschaftsbeschluss ist nach der Sitzung dem Antragsteller innerhalb von 4 Wochen mitzuteilen.
3. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Ableben
 - b) Freiwilligen Austritt
 - c) Streichung oder Ausschluss

Die freiwillige Austrittserklärung ist 4 Wochen vor Ablauf des Kalenderjahres der Vorstandschaft schriftlich einzureichen.
Verpflichtungen gegenüber dem Verein sind vor dem Austritt zu erfüllen.

4. Aus der Mitgliederliste gestrichen werden Mitglieder, die trotz 2-facher Anmahnung ihre Verpflichtung dem Verein gegenüber nicht erfüllt haben. Dazu gehört insbesondere die Verweigerung der Beitragszahlung.
5. Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt bei:
 - a) Schädigung der Vereinsinteressen.
 - b) Wenn ein Mitglied sich durch beleidigende Äußerungen sowie ungebührliches Benehmen anderen Mitgliedern gegenüber, sowie gegen Leistungsbewertern, Lehrpersonal und Gästen verfehlt.
 - c) Ungebührliches Verhalten auch bei hundesportlichen Veranstaltungen, die außerhalb des Einwirkungsbereichs des Vereins liegen.
 - d) Wenn sich ein Mitglied eines schweren Verstoßes gegen die Satzung schuldig gemacht hat.
 - e) Bei gravierenden Verstößen gegen die sportlichen Regeln.
 - f) Bei Verstößen gegen den Tierschutz.
6. Die Vorstandschaft kann weiterhin Ordnungsmaßnahmen entsprechend § 9 Ziffer 1-8 dieser Satzung beschließen.

Über den Ausschluss entscheidet die Vorstandschaft mit Stimmenmehrheit. Der Ausgetretene oder Ausgeschlossene verliert alle Ansprüche gegen den Verein.

Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen Beschwerde beim Schiedsgericht des Vereins zu. Dieses entscheidet nach Prüfung aller Fakten, Beweismittel und Schriftsätze endgültig. Der weitere Rechtsweg ist ausgeschlossen. Die Beschwerde muss innerhalb 4 Wochen nach Zustellung des Ausschlussbeschlusses erfolgen.

Die Anrufung des Schiedsgerichts hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, die Vereinseinrichtungen zu benützen und an den Versammlungen der Mitglieder teilzunehmen.

Die Benutzung der Vereinseinrichtungen hat pfleglich und nur hinsichtlich der bestimmungsgemäßen Art zu erfolgen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren und zu schützen und nach Kräften zur Verwirklichung der Ziele und Aufgaben des HSV Tairnbach e.V. beizutragen.

§ 6

Ehrenmitglieder

Auf Vorschlag der Vereinsmitglieder können Mitglieder, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, von der Vorstandschaft zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, haben aber die Rechte und Pflichten ordentlicher Mitglieder und anerkennen die Vereinssatzung.

Gleiches gilt für langjährige Vorsitzende des Vereins, die zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden können. Diese haben bei Sitzungen der Vorstandschaft ihren Sitz, jedoch keine Stimme.

III. Vertretung und Verwaltung des Vereins

§ 7

Vorstandschaft

Die Vorstandschaft besteht aus:

- 1. Vorsitzender
- 2. Vorsitzender
- Kassier
- Schriftführer
- Jugendleiter
- Sportwart Basisausbildung
- Sportwart Turnierhundesport
- Sportwart VPG-Sport
- Platzwart
- 2 Beisitzer
- ein oder mehrere Beisitzer für jeweils doppelt besetzte Sachbereiche

Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende sind die geschäftsführenden Vertretungsorgane des Vereins gemäß § 26 BGB. Sie sind jeweils einzelvertretungsbefugt.

Die Vorstandschaft wird in der Jahreshauptversammlung in 2-jährigem Turnus gewählt.

Dies erfolgt jeweils 1 Jahr zeitversetzt. Zum Zeitpunkt der Gründung wird der 1. Vorsitzende, der Kassier, der Jugendleiter, Sportwart Basisausbilder und Platzwart für 2 Jahre gewählt.

Der 2. Vorsitzende, Schriftführer, Sportwart Turnierhundesport, Sportwart VPG-Sport und der Beisitzer werden zunächst für 1 Jahr gewählt.

Die Wahl erfolgt offen. Bei mehreren Vorschlägen wird geheim abgestimmt.

Wählbar ist jedes ordentliche Mitglied über 18 Jahren.

Wenn ein Mitglied der Vorstandschaft zwei oder mehrere Sachbereiche der Vorstandschaft übernimmt, so hat er nur eine Stimme. Die dadurch ausgefallenen Stimmen werden durch Beisitzer als vollwertiges Mitglied der Vorstandschaft ohne Ressortzuteilung ergänzt.

Beschlüsse können nur bei einer Anwesenheit von mindestens 7 Vorstandschaftsmitglieder beschlossen werden. Das Abstimmungsergebnis der einzelnen Vorstandsmitgliedern bleibt geheim.

Scheidet während des Geschäftsjahres ein Vorstandschaftsmitglied aus, so kann die Vorstandschaft bis zur nächsten Jahreshauptversammlung ein Mitglied kommissarisch mit der Wahrnehmung der Geschäfte beauftragen.

Dieses kommissarisch eingesetzte Mitglied wird dem ehemals gewählten, nun aber ausgeschiedenen Mitglied, gleichgestellt.

Aufgaben der Vorstandschaft:

Der **1. Vorsitzende** vertritt den Verein in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten. Er beruft Sitzungen der Vorstandschaft ein und setzt die Tagesordnung fest. Auch die Mitgliederversammlungen werden von ihm einberufen.

Er überwacht die Ausführung der von der Mitgliederversammlung und von der Vorstandschaft gefassten Beschlüsse. Er kann in Übereinstimmung mit der Mehrheit der Vorstandschaft Vorstandschaftsmitglieder bei grober Pflichtverletzung von ihrer Tätigkeit innerhalb des Vereins entbinden. Die Anrufung des Schiedsgerichts ist möglich.

Der 1. Vorsitzende kann nur durch die Jahreshauptversammlung oder durch die außerordentliche Jahreshauptversammlung abgewählt werden. Hierzu ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Der **2. Vorsitzende** ist ebenfalls berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Ohne Einschränkung seiner Einzelvertretungsbefugnis nach außen wird für das Innenverhältnis bestimmt, dass er von seiner Vertretungsbefugnis nur Gebrauch machen darf, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist. Er unterstützt den 1. Vorsitzenden und vertritt ihn, wann immer dieser seiner Vertretung bedarf.

Der **Kassier** verwaltet das Vermögen des Vereins und hat über alle Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen. Er erledigt das notwendige Mahnverfahren und muss bei Nichtbegleichung des Mitgliedsbeitrages eine Streichung aus der

Mitgliederliste vornehmen. Unvorhergesehene oder größere Ausgaben müssen durch die Vorstandschaft genehmigt werden.

Die Kasse ist mindestens einmal im Jahr vor der Jahreshauptversammlung durch 2 von der Jahreshauptversammlung gewählten Kassenprüfern zu prüfen. Sie müssen bei ordnungsgemäßer Führung der Kasse der Hauptversammlung die Entlastung des Kassiers empfehlen. Die Kassenprüfer dürfen der Vorstandschaft nicht angehören.

Der **Schriftführer** ist für die Protokollführung bei Versammlungen der Mitglieder und der Vorstandschaft verantwortlich. Die Protokolle sind durch den 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben. Außerdem obliegt ihm die Erledigung des Schriftwechsels nach Angaben des 1. Vorsitzenden. Weiterhin ist er für die Öffentlichkeitsarbeit zuständig.

Er ist verantwortlich für die Darstellung des Hundesports des Vereins. Er hat die Aufgabe, durch Kontaktaufnahme zu den Medien, wie Presse etc., die Arbeit des Vereins zu publizieren.

Der **Sportwart Basisausbilder** (Trainer) koordiniert den Übungsbetrieb für die Bereiche Welpenspiel, Erziehung, Grundgehorsam, Unterordnung und wirkt selbsttätig mit.

Der Basisausbilder schult in seinem Bereich Übungshelfer und schlägt diese der Vorstandschaft als Helfer vor, die von dieser genehmigt werden müssen.

Er beeinflusst mit Wort und Schrift die Ausbildung der Hunde im Sinne der Regeln und des Tierschutzes.

Die Basisausbildung ist so zu führen, dass die im Verein in Ausbildung befindlichen Hunde und Hundeführer so ausgebildet werden, dass die Akzeptanz der Hundehaltung in der Öffentlichkeit positiv beeinflusst wird und den Regeln des Tierschutzes gerecht wird.

Dazu gehört auch die Durchführung von Gehorsamslehrgängen mit abschließender Prüfung.

Der Basisausbilder kann für die Dauer der jeweiligen Übungsstunde bei groben Verstößen Platzverbot erteilen. Er hat hierüber eine Mitteilung unter Angabe der Gründe der Vorstandschaft schriftlich vorzulegen.

Der **Sportwart Turnierhundesport** (Trainer) koordiniert den Übungsbetrieb für den Bereich Turnierhundesport mit den Sparten Hindernislauf, Geländelauf, Vierkampf, CSC und QSC.

Ebenso koordiniert er den Übungsbetrieb für die Sportart AGILITY.

Der Trainer Turnierhundesport beeinflusst mit Wort und Schrift die Ausbildung der Hunde im Sinne der Regeln und des Tierschutzes.

Der Trainer Turnierhundesport schult in seinem Bereich Übungshelfer und schlägt diese der Vorstandschaft vor, die von dieser genehmigt werden müssen.

Das Training im Turnierhundesport ist so zu gestalten, daß die im Verein in Ausbildung befindlichen Hunde und Hundeführer so ausgebildet werden, daß die Akzeptanz der Hundehaltung in der Öffentlichkeit positiv beeinflusst und den Regeln des Tierschutzes gerecht wird.

Hierzu gehört auch die Teilnahme an Turnieren, Meisterschaften und Wettkämpfen.

Die Meldung zu diesen Wettkämpfen obliegt ausschließlich dem Trainer Turnierhundesport oder dessen Übungshelfer. Er hat die Meldungen rechtzeitig vor Ablauf des Meldeschlusses gesammelt abzugeben.

Der Sportwart Turnierhundesport koordiniert die Grundlagenausbildung von Übungsleitern, Helfern, Turnierhundesportbewerter, Leistungsrichteranwälter, Agility-Trainer und Agility-Richteranwälter in Zusammenarbeit mit dem Sportwart Basisausbildung und Sportwart VPG-Sport.

Der Trainer Turnierhundesport kann für die Dauer der jeweiligen Übungsstunde bei groben Verstößen Platzverbot erteilen. Er hat hierüber eine Mitteilung unter Angabe der Gründe der Vorstandschaft schriftlich vorzulegen.

Der Trainer Turnierhundesport ist bei Wettkämpfen / Prüfungen des Vereins, die seinen Bereich betreffen, der Wettkampfleiter.

Der **Sportwart VPG-Sport** (Trainer, Vielseitigkeitsprüfung für Gebrauchshunde) koordiniert den Übungsbetrieb für den Bereich Schutzhundesport und wirkt selbsttätig mit.

Für jeden Teilnehmer am Sport- und Ausbildungsbetrieb ist eine der Eignung entsprechende Prüfung anzustreben.

Er beeinflusst mit Wort und Schrift die Ausbildung der Hunde und Hundeführer im Sinne der Regeln.

Der **Jugendleiter** wird von den Jugendlichen des Vereins vorgeschlagen und auch von diesen bei der Hauptversammlung mitgewählt.

Kann von den Jugendlichen kein Vereinsmitglied als zu wählenden Kandidat vorgestellt werden, so wird durch die Vorstandschaft ein Kandidat vorgeschlagen.

Der **Platzwart** leitet selbständig im Einvernehmen der Vorstandschaft alle anfallenden Arbeiten. Der Platzwart kann einen Mitarbeiter vorschlagen, der durch die Vorstandschaft genehmigt werden muss.

§ 8

Versammlungen der Mitglieder

Die Versammlungen bestehen aus:

- a) Der Jahreshauptversammlung
- b) Der außerordentlichen Hauptversammlung
- c) Den Mitgliederversammlungen
- d) Der Jugendversammlung

Die ordentliche Jahreshauptversammlung findet nach Beendigung des Geschäftsjahres statt und muss spätestens im 1. Quartal des folgenden Jahres abgehalten werden. Sie muss mindestens 4 Wochen vor dem Termin schriftlich unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen werden.

Anträge der Mitglieder müssen 2 Wochen vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich eingegangen sein. Alle Abstimmungen und Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Enthaltungen gelten als nicht abgegeben.

Bei Satzungsänderungen sind 3/4 der anwesenden wahlberechtigten Stimmen notwendig.

Jugendliche ab 16 Jahre sind in den Versammlungen stimmberechtigt.

In der Jugendversammlung sind alle Jugendliche ab 10 Jahre stimmberechtigt.

Die Hauptversammlung hat neben den Wahlen für die Vorstandschaft auch die Wahl von zwei Kassenprüfern vorzunehmen. Diese dürfen der Vorstandschaft nicht angehören.

Ebenfalls wählt die Hauptversammlung ein Schiedsgericht, welches aus drei Mitgliedern und einem Ersatzmitglied besteht. Das älteste Mitglied im Schiedsgericht führt den Vorsitz. Eine Zugehörigkeit zur Vorstandschaft ist ausgeschlossen.

Eine außerordentliche Hauptversammlung muss stattfinden, wenn mindestens 1/4 der Mitglieder dies fordert oder die Vorstandschaft bei einem entsprechenden Anlass einen diesbezüglichen Beschluss fasst. Hierzu muss schriftlich mit einer Frist von 2 Wochen eingeladen werden.

Mitgliederversammlungen finden bei Bedarf statt. Es können hierbei Anträge beraten und beschlossen werden. Einer schriftlichen Einladung bedarf die Mitgliederversammlung nicht.

Der Termin wird durch den Schriftführer über den „Aushang“ bekannt gemacht.

Alle Versammlungen und Sitzungen des Vereins sind bei ordnungsgemäßer Einberufung beschlussfähig. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

Die Jahreshauptversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Bestätigung des Protokolls über die letzte Mitgliederversammlung
- b) Entgegennahme der Geschäftsberichte und des Berichts der Kassenprüfer
- c) Entlastung der Vorstandschaft verbunden mit der Annahme des Kassenberichts
- d) Neuwahlen in 2-jährigem Turnus
- e) Neuwahl des Schiedsgerichts in 2-jährigem Turnus
- f) Beschluss über die Höhe des Mitgliedsbeitrags
- g) Beschluss über gestellte Anträge
- h) Beschluss über beantragte Satzungsänderungen
- i) Beschluss über Ordnungen oder Ordnungsänderungen

Zur Änderung anstehende Satzungspunkte sind mit der, bei der Einladung versandten Tagesordnung, anzugeben.

§ 9

Ordnungsmaßnahmen und Schiedsgericht

Entsprechend § 4 und § 5 dieser Satzung kann der HSV Tairnbach e.V. Maßnahmen gegen Mitglieder ergreifen bei:

- Schädigung der Vereinsinteressen,
- Verstößen gegen die Satzung des Vereins,
- Beleidigung von Leistungsbewertern und Mitgliedern der Vorstandschaft,
- ungebührliches Verhalten auch bei hundesportlichen Veranstaltungen, die außerhalb des Einwirkungsbereichs des Vereins liegen,
- Täuschungshandlungen,
- falsche Angaben bei Prüfungen und unsportlichem Verhalten und
- gravierenden Verstößen gegen die sportlichen Regeln.
- Verstößen gegen das Tierschutzgesetz.

Als Ordnungsmaßnahmen können einzeln oder nebeneinander verhängt werden:

1. Anordnung zur Erfüllung einer Auflage.
2. Verwarnung
3. Platzverbot auf Zeit (bis 2 Jahre)
4. Verweis unter Androhung eines Ausschlussantrages
5. Zeitliche Aberkennung der Fähigkeit, ein Amt im HSV Tairnbach e.V. zu bekleiden.
6. Dauernde Aberkennung der Fähigkeit, ein Amt im HSV Tairnbach e.V. zu bekleiden.
7. Streichung von der Mitgliederliste auf Zeit.
8. Ausschluss aus dem HSV Tairnbach e.V.

§ 9 a

Zuständigkeit

Vereinsstrafen gemäß § 9 Ziffer 1-8 werden von der Vorstandschaft ausgesprochen. Ein Verfahren wird von der Vorstandschaft eingeleitet.

Ein Antrag zur Einleitung des Verfahrens muss beim 1. Vorsitzenden eingebracht werden und kann gestellt werden von:

1. einem oder mehreren Mitgliedern von der Vorstandschaft.
2. einem oder mehreren Mitgliedern des Vereins.

§ 9 b

Durchführung des Verfahrens

Bei Eröffnung des Verfahrens sind dem Beschuldigten die gegen ihn erhobenen Beschuldigungen in ihren wesentlichen Punkten nebst Beweismittel mit der Aufforderung bekannt zugeben, sich innerhalb einer Frist von 1 Woche ab Zugang schriftlich zu äußern.

Das Verhängen einer vorläufigen Ordnungsmaßnahme ist zulässig.

Nach Eingang der Äußerung des Beschuldigten entscheidet die Vorstandschaft mit 2/3 Mehrheit.

Ein geheimes Abstimmungsverfahren ist zulässig, wenn 1/4 der Anwesenden dies verlangt.

Dem Beschuldigten ist ein schriftlicher Bescheid mit der Strafe und maßgebenden Gründen mitzuteilen.

Ein Austritt beendet nicht unbedingt das Ausschlussverfahren.

§ 9 c

Einspruchsrecht

Gegen die Entscheidungen der Vorstandschaft steht dem Beschuldigten grundsätzlich ein Einspruchsrecht innerhalb von 4 Wochen zu. Der Einspruch ist nur zulässig, wenn der Beschuldigte von seinem Äußerungsrecht Gebrauch gemacht hat oder entschuldigt, wegen unabwendbarer Zufälle (Abwesenheit/

Krankheit) nicht Gebrauch machen konnte. Über den Einspruch entscheidet das Schiedsgericht endgültig.

Das Verfahren vor dem Schiedsgericht bestimmt nach der Klärung des Sachverhaltes das Schiedsgericht, ohne Mitspracherecht der Vorstandschaft, eigenständig. Gegen die Entscheidung des Schiedsgericht ist ein Rechtsmittel nicht mehr gegeben.

§ 9 d

Das Schiedsgericht

Das Schiedsgericht wird entsprechend § 8 für zwei Geschäftsjahre gewählt und setzt sich zusammen aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Ferner ist ein Stellvertreter zu wählen, der bei Verhinderung eines Mitglieds aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen an dessen Stelle tritt.

Ein Mitglied der Vorstandschaft darf dem Schiedsgericht nicht angehören. Das Schiedsgericht ist zuständig für alle Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern der Vorstandschaft, zwischen der Vorstandschaft und den Mitgliedern des Vereins, sowie für Streitigkeiten zwischen den Vereinsmitgliedern, sofern sich die Streitigkeiten auf die Belange des Vereins bezieht und ein Beschluss der Vorstandschaft beansprucht wurde.

Das Schiedsgericht wird entweder als Berufungsinstanz für von der Vorstandschaft verhängten Vereinsstrafen tätig oder auf Antrag eines Mitglieds der Vorstandschaft oder eines Vereinsmitglieds, sofern dieses seine Mitgliedsrechte im Verein gefährdet sieht.

Das Schiedsgericht kann folgende Entscheidung treffen:

1. Die Feststellung, dass es für den Streitfall nicht zuständig ist.
2. Anordnung zur Erfüllung einer Auflage an den Beschuldigten oder an die Vorstandschaft.
3. Verwarnung
4. Platzverweis auf Zeit (bis 2 Jahre).
5. Verweis unter Androhung eines Ausschlussantrags.
6. Zeitliche Aberkennung der Fähigkeit, ein Amt im HSV Tairnbach e.V. zu bekleiden.
7. Dauernde Aberkennung der Fähigkeit, ein Amt im HSV Tairnbach e.V. zu bekleiden.
8. Streichung von der Mitgliederliste auf Zeit.
9. Ausschluss aus dem HSV Tairnbach e.V.

IV. Sonstige Bestimmungen

§ 10

Der Mitgliedsbeitrag

Jedes ordentliche Mitglied und jedes jugendliche Mitglied hat einen Vereinsbeitrag zu leisten, der bei Beginn des Geschäftsjahres zu entrichten ist. Die Höhe des Beitrages wird von der Jahreshauptversammlung auf Antrag der Vorstandschaft oder der Mitglieder festgelegt.

Ehepaare mit Kindern können eine Familienmitgliedschaft eingehen. Auch der Familienbeitrag wird von der Jahreshauptversammlung festgelegt.

Der Rechtsstatus des ordentlichen oder jugendlichen Mitglieds wird hierbei nicht verändert.

§ 11

Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens hierfür einberufenen außerordentlichen Jahreshauptversammlung beschlossen werden.

Zu einem rechtswirksamen Auflösungsbeschluss ist die Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitgliederstimmen erforderlich.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

§ 12

Schlussbestimmung

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 17. Juni 1996 im Schloß zu Tairnbach durch die anwesenden Gründungsmitglieder erstellt und beschlossen.

Sie wird zur Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgericht Wiesloch vorgelegt.

Sie wurde mit Zustimmung der neuen Vorstandschaft am 26.11.2002 überarbeitet und zur Jahreshauptversammlung am 12. 01. 2003 von den anwesenden Mitgliedern genehmigt.

Andreas Ewert
1. Vorsitzender

Jürgen Braun
2. Vorsitzender

Corinna Ewert
Schriftführerin